

Gewässerpflegedienst- ordnung

1. Grundlage:

Die Satzung verpflichtet die Mitglieder des BAV (Bergedorfer Anglerverein von 1954 e. V.), den Gewässerpflegedienst in der von der Hauptversammlung beschlossenen Form zu erfüllen bzw. den von der Hauptversammlung beschlossenen Beitrag bei Nichterfüllung gemäß der Beitragsordnung zu leisten.

Auf dieser Grundlage wird folgende Regelung erlassen:

2. Was ist Gewässerpflegedienst:

Gewässerpflegedienst im Sinne dieser Ordnung ist ein Beitrag, der in Form einer Arbeitsleistung zur Unterhaltung von Vereinseinrichtungen und andere vereinsdienliche Maßnahmen erbracht wird.

3. Altersgrenzen, befreite Mitglieder:

Zum Gewässerpflegedienst werden alle männlichen und weiblichen Mitglieder ab Vollendung des 16. bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres herangezogen. Befreit sind passive Mitglieder, Mitglieder, die einen Wehr- oder Zivildienst leisten, Ehrenmitglieder und Mitglieder, die bereits an anderer Stelle ehrenamtliche Aufgaben übernommen haben, deren zeitlicher Umfang den des Gewässerpflegedienstes übertrifft.

4. Reihenfolge:

Zum Gewässerpflegedienst wird in alphabetischer Reihenfolge der Nachnamen aller Mitglieder aufgefordert.

5. Zeitlicher Umfang:

Ein Gewässerpflegedienst umfasst in der Regel ca. 5 Stunden (ohne An- und Abfahrtszeiten). Die Einsatz- bzw. Ersatztermine werden vom Vorstand bestimmt und im Einladungsschreiben schriftlich verbindlich vorgegeben. Der Arbeitsdienst wird sonnabends oder an Sonn- und Feiertagen geleistet.

6. Ausrüstung, Bekleidung, Werkzeug:

Es bleibt dem einzelnen Mitglied überlassen, in geeigneter Arbeitskleidung (wetterfestes Zeug, Gummistiefel, Arbeitshandschuhe) zu erscheinen. Werkzeuge und Geräte sind vom Verein zu stellen.

7. Unfallversicherung:

Gewässerpflegedienste sind Vereinsveranstaltungen im Sinne der Sportunfallversicherung.

8. Verpflegung:

Zur Stärkung stellt der BAV auf Vereinskosten seinen Arbeitskräften einen Imbiss und ein Getränk zur Verfügung.

9. Einladungsverfahren:

Einladungen zum Gewässerpflegedienst werden im Auftrag des geschäftsführenden Vorstands schriftlich mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Postwege verschickt. Unzustellbarkeit von Einladungen wegen nicht rechtzeitiger Meldung einer Adressenänderung ist vom jeweiligen Mitglied zu vertreten. Wer aus diesem Grunde seinen Termin versäumt, ist zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags für die Nichtableistung verpflichtet. Er hat keinen Anspruch auf einen nachträglichen Ersatztermin.

10. Ersatztermin:

Mit jeder Einladung wird zugleich einmalig und verbindlich 1 Ersatztermin angeboten. Der Ersatztermin kann nur durch Rücksendung des bei der Einladung mitgeschickten Erklärungsvordruckes innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Aufforderung in Anspruch genommen werden. Weitergehende Ersatzterminwünsche werden im Interesse einer vernünftigen Einsatzplanung grundsätzlich nicht berücksichtigt.

11. Ausnahmen für Behinderte - Befreiungen / Erleichterungen:

Vom Gewässerpflegedienst befreit sind Schwerbehinderte mit einer Behinderung von 80% und mehr (Nachweis durch Kopie des Behindertenausweises) bzw. Schwerbehinderte mit besonderer Beeinträchtigung der Bewegungsfähigkeit (nachgewiesen durch halbseitig orangefarbenen Flächenaufdruck und eingetragenes Merkzeichen „G“ im Behinder-

tenausweis aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen nach dem 1.4.1984.

Alle anderen behinderten Sportfreunde (unter 80% gemäß Behindertenausweis) können, soweit sie keine körperliche Arbeit leisten können, unter einer der nachfolgend aufgeführten Möglichkeiten wählen:

- a) zum angesetzten Termin erscheinen und sich für kleinere ihnen mögliche Zureichungen oder Hilfsdienste (z. B. in der „Feldküche“ oder bei der Geräteausgabe und -bewachung) zur Verfügung stellen,
- b) Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags für die Nichtableistung.

Die Inanspruchnahme einer dieser Ausnahmemöglichkeiten ist vorher durch Rücksendung des mit der Einladung verschickten Erklärungsvordruckes innerhalb 1 Woche an die in der Einladung genannte Anschrift bekanntzugeben.

12. Ablösung durch Zahlung:

Es steht jedermann frei, sich aus wichtigen persönlichen Gründen von der aktiven Teilnahme am Gewässerpflegedienst zu befreien, indem er

1. dieses innerhalb 1 Woche nach Erhalt der Einladung schriftlich mitteilt und
2. spätestens 1 Woche nach dem angesetzten Termin der Gewässerpflege an den Verein den von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrag für die Nichtableistung überweist.

Zur Zahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Beitrags für die Nichtableistung sind grundsätzlich alle Mitglieder verpflichtet, die einen für sie angesetzten Termin versäumt haben.

13. Mahnung / Erinnerung:

Nicht gezahlte Beiträge für die Nichtableistung werden nach Maßgabe der Beitragsordnung unter Setzung einer Zahlungsfrist schriftlich angemahnt. Mit der Mahnung wird das Mitglied daran erinnert, dass bei Nichterfüllung die Beendigung der Mitgliedschaft droht.

14. Ausschluss:

Wurde erfolglos gemahnt, erfolgt gemäß Satzung der Vereinsausschluss durch den geschäftsführenden Vorstand wegen Nichterfüllung der satzungsmäßigen Verpflichtungen. Der Ausschluss hebt die Forderung des Vereins auf Zahlung des Beitrags wegen Nichtableistung nebst Mahngebühren nicht auf. Die Forderung wird nach dem Ausschluß weiter geltend gemacht, falls nötig auf dem ordentlichen Rechtsweg (Mahnbescheid, Vollstreckung, Klage).

15. Sonstige Sonderregelungen:

Der geschäftsführende Vorstand ist befugt, nur in außergewöhnlichen und schwerwiegenden Härtefällen mit betroffenen Mitgliedern angemessene Sonderregelungen zu vereinbaren, die von dem vorgegebenen Rahmen dieser Gewässerpflegedienstordnung abweichen.

16. Anwendungsfragen:

In Fällen von Uneinigkeit über die Anwendung dieser Vorschriften entscheidet zunächst der Ehrenrat, in 2. Instanz der Gesamtvorstand.



In der vorliegenden Form von der Hauptversammlung vom 24.02.2006 beschlossen.

